

## Vergütung der Berufs- und Vereinsbetreuer nach VBVG <sup>1</sup>

Ein Vergütungsanspruch nach dem VBVG ergibt sich bei den Personen, für die eine rechtliche Betreuung per Gerichtsbeschluss eingerichtet wurde und die über keine/n ehrenamtliche/n rechtliche/n Betreuer/-in als Unterstützungsperson verfügen. Für mittellose und vermögende rechtlich Betreute gelten ohne Ausnahme die gleichen Stundensätze. Die drei vom Gesetzgeber festgelegten Vergütungsstufen betragen - je nach Ausbildungsstand und Qualitätsstandard der Berufs- bzw. Vereinsbetreuers - in

Vergütungsstufe	Stundensätze brutto
1	27,-- Euro
2	33,50 Euro
3	44,-- Euro

Für Berufs-/Vereinsbetreuer sind die drei Stundenbeträge sogenannte Inklusivstundensätze. Das heißt, sie verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von sieben Prozent bei gemeinnützigen Betreuungsvereinen beziehungsweise 19 Prozent bei selbstständig tätigen Berufsbetreuern sowie weiterer Steuer- bzw. Abgabepflichten. Ebenso enthalten sie den Ersatz von Aufwendungen.

### Abrechnungsfähige Stunden

Die abrechnungsfähigen Stunden, je nachdem, ob der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb oder außerhalb eines Heimes hat, können aus den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

#### a) bei vermögenden Betreuten (i.S. der §§ 1836c, d BGB) <sup>2</sup>

Zeitraum seit Betreuungsbeginn	Betreuer lebt im Heim	Betreuer lebt außerhalb eines Heimes
Vom 1. bis 3. Monat	5,5 Stunden im Monat	8,5 Stunden im Monat
Vom 4. bis 6. Monat	4,5 Stunden im Monat	7 Stunden im Monat
Vom 7. bis 12. Monat	4 Stunden im Monat	6 Stunden im Monat
Ab dem 2. Jahr	2,5 Stunden im Monat	4,5 Stunden im Monat

#### b) bei mittellosen Betreuten

Zeitraum seit Betreuungsbeginn	Betreuer lebt im Heim	Betreuer lebt außerhalb eines Heimes
Vom 1. bis 3. Monat	4,5 Stunden im Monat	7 Stunden im Monat
Vom 4. bis 6. Monat	3,5 Stunden im Monat	5,5 Stunden im Monat
Vom 7. bis 12. Monat	3 Stunden im Monat	5 Stunden im Monat
Ab dem 2. Jahr	2 Stunden im Monat	3,5 Stunden im Monat

<sup>1</sup> Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern - Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - vom 21. April 2005 (BGBl. I Seite 1073)

<sup>2</sup> Einkommens- und Vermögenseinsatz lt. Sozialgesetzbuch (SGB) XII: § 82 ff. SGB XII bzw. Vermögensfreigrenze nach § 90 SGB XII - rd. 2.600 Euro